

Merkblatt für Brauchtumsfeuer

(Johannisfeuer, Osterfeuer, Sonnwendfeuer)

Achtung!

Da viele Tiere, die Holz- und Reisighaufen als Unterschlupf und Brutstätte nutzen, ist es ebenfalls wichtig, die Holzhaufen **erst unmittelbar vor** dem Abbrennen aufzuschichten oder sie zumindest **vorher noch einmal umzuschichten**!!

Brauchtumsfeuer sollen eine Woche vor der beabsichtigten Durchführung bei der zuständigen Stadt-, Markt- Gemeindeverwaltung angezeigt werden.

Bei aktueller Waldbrandgefahr (Nachrichten, Radio, Feuerwehr, Internet) ist das Durchführen von bereits angezeigten Brauchtumsfeuern untersagt.

Was sollten Sie bei offenen Feuern beachten:

Ganz allgemein gilt: Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VVB).

Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VVB)
- mindestens fünf Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVB)
- mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VVB)

Bei geringeren Entfernungen zu einem Wald ist eine Erlaubnis bei der zuständigen untersten Fortbehörde im Einvernehmen mit dem Landratsamt (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG) einzuholen. Bei geringerer Entfernungen zu leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Stadt-, Markt- Gemeindeverwaltung (§ 25 VVB) erforderlich.

Auch bei erlaubten Feuerstellen sollten folgende Bestimmungen beachtet werden:

- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz - keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z.B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG) - verwendet werden.
- Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VVB). Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich (§ 25 VVB).
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 VVB).
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VVB).
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist - wie sonstige anfallende Abfälle - wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 38 Abs. 1 BayNatSchG; § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG).

Abkürzungen:

VVB – Brandverhütungsverordnung; **BayWaldG** – Bayerisches Waldgesetz; **KrWG** - Kreislaufwirtschaftsgesetz; **BayNatSchG** – Bayerisches Naturschutzgesetz

Link:

<http://www.lfv-bayern.de/aktuelles/news/des-lfv/details/datum/2012/03/29/gehen-sie-auf-nummer-sicher-beim-osterfeuer.html>

Landratsamt Freising, SG 31 – Wei - 02/2015